



## Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Gemeindekindergartens

Aufgrund von §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie in Verbindung mit § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) hat der Gemeinderat am 29.06.2023 die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Gemeindekindergartens, zuletzt geändert am 30.06.2022, beschlossen:

### ARTIKEL 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

#### § 5

#### Benutzungsgebühren (Elternbeitrag)

(3) Für die Betreuung der Kinder **ab** dem vollendeten **3. Lebensjahr** wird die Gebühr wie folgt berechnet:

a) Für einen Betreuungsplatz in der **Regelgruppe** (7:00 – 13:00 Uhr) nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 beträgt die monatliche Gebühr im Kindergartenjahr **2023/2024:**

Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	151,00 Euro monatlich
Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	117,00 Euro monatlich
Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	79,00 Euro monatlich
Für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	26,00 Euro monatlich

b) Für einen Betreuungsplatz in der **VÖ-Gruppe** (7:00 – 14:00 Uhr) nach § 1 Absatz 1 Nr. 2 beträgt die monatliche Gebühr im Kindergartenjahr **2023/2024** (Zuschlag 25 Prozent):

Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	189,00 Euro monatlich
Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	146,00 Euro monatlich
Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	99,00 Euro monatlich
Für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	33,00 Euro monatlich

(4) Für die Betreuung der Kinder vom vollendeten **2. Lebensjahr** bis zum vollendeten **3. Lebensjahr** wird die Gebühr wie folgt berechnet:

a) Für einen Betreuungsplatz in der **Regelgruppe** (7:00 – 13:00 Uhr) nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 beträgt die monatliche Gebühr im Kindergartenjahr **2023/2024** (Zuschlag 100 Prozent):

Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind 302,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren 234,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren 158,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren 52,00 Euro monatlich

b) Für einen Betreuungsplatz in der **VÖ-Gruppe** (7:00 – 14:00 Uhr) nach § 1 Absatz 1 Nr. 2 beträgt die monatliche Gebühr im Kindergartenjahr **2023/2024** (Zuschlag 125 Prozent):

Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind 340,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren 263,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren 178,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren 59,00 Euro monatlich

c) Für einen Betreuungsplatz in der **Kleinkindgruppe (Krippe)** (7:00 – 13:00 Uhr) nach § 1 Absatz 1 Nr. 3 beträgt die monatliche Gebühr im Kindergartenjahr **2023/2024** (Zuschlag 150 Prozent):

Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind 378,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren 293,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren 198,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren 65,00 Euro monatlich

- d) Für einen Betreuungsplatz in der **KleinkindVÖ-Gruppe (Krippe)** (7:00 – 14:00 Uhr) nach § 1 Absatz 1 Nr. 4 beträgt die monatliche Gebühr im Kindergartenjahr **2023/2024** (Zuschlag 175 Prozent):

Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	415,00 Euro monatlich
Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	322,00 Euro monatlich
Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	217,00 Euro monatlich
Für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	72,00 Euro monatlich

- (5) Für die Betreuung der Kinder vom vollendeten **1. Lebensjahr** bis zum vollendeten **2. Lebensjahr** wird die Gebühr wie folgt berechnet:

- a) Für einen Betreuungsplatz in der **Kleinkindgruppe (Krippe)** (7:00 – 13:00 Uhr) nach § 1 Absatz 1 Nr. 3 beträgt die monatliche Gebühr im Kindergartenjahr **2023/2024**:

Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	445,00 Euro monatlich
Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	331,00 Euro monatlich
Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	224,00 Euro monatlich
Für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	89,00 Euro monatlich

- b) Für einen Betreuungsplatz in der **KleinkindVÖ-Gruppe (Krippe)** (7:00 – 14:00 Uhr) nach § 1 Absatz 1 Nr. 4 beträgt die monatliche Gebühr im Kindergartenjahr **2023/2024** (Zuschlag 25 Prozent):

Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	556,00 Euro monatlich
Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	414,00 Euro monatlich
Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	280,00 Euro monatlich
Für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	111,00 Euro monatlich

## **ARTIKEL 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Schechingen, den 30.06.2023

Stefan Jenninger  
Bürgermeister

DS

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.